

Spreyer, J., Kaufmann, Marttplatz 5
 — **J. W. Kaufmann**, Marttplatz 5
Springer, G. A., Schuhmacher, Chaussee 77
Stein, J. E. G., Tischler, Kirchenweg 85
Stange, J., Tischler, Flottbekerf. 1
Steen, G., Arbeiter, Flottbekerf. 6
Steffens, G., Schlosser, Chaussee 91
Stemmler, F. W., Stellmacher, Wilhelmf. 34
Stoldt, J., Arbeiter, Kurzeft. 2
Stolze, J., Zimmermann, Kurzeft. 4
Stuhl, F., Zimmermann, Chaussee 111
Tabel, J., Arbeiter, Kirchenweg 5
Timm, J., Arbeiter, Rehwieder
 — **J. Schneider**, Kirchenweg 77
 — **J. Schuhmacher**, Sandberg 19

Zimmermann, G. P., Arbeiter, Chaussee
 — **J. Knecht**, Marttplatz 3
Tonn, F., Arbeiter, Theodorf.
Trautmann, G., Badergelelle, Chaussee 63
Ueberhorst, R., Knecht, Marttplatz 5
Woh, G., Maurer, Wilhelmf. 50
Wagner, J. G., Kaufmann, Kirchenweg 41
Weber, G., Hutmacher, Chaussee 67
 — **J. F. G.**, Privatier, Chaussee 67
Wedel-Heinen, G., Brothändler, Chaussee 63
Weidemann, J., Arbeiter, Mittelweg 19
Wesphal, J. Th., Gastwirth, Kirchenweg 37
Widmann, F. A., Penfionist, Wilhelmf. 5
 — **G.**, Arbeiter, Wilhelmf. 5
Wiede, J., Wilhelmf. 50

Wiegborst, G., Arbeiter, Kirchenweg 41
Wille, J. J., Zimmermann, Sandberg 8
Wille, F., Kaufmann, Peterf. 18
Winkelmann, R., Lehrer, Neues Schulhaus Schult.
Wittfeld, F., Cigarrenarbeiter, Chaussee
Wöhler, G. I., Arbeiter, Sandberg 3
 — **G. II.**, Arbeiter, Sandberg 3
 — **G.**, Fuhrmann, Sandberg 3
 — **G.**, Arbeiter, Mittelweg 14
 — **F.**, Zimmermann, Flottbekerf. 3
Wolf, P. F., Händler, Chaussee 93
Wolters, G., Gärtner, Feldweg
Wulff, G., Gerber, Chaussee 42
Ziegenbein, G., Cigarrenfabrikant, Wilhelmf. 24
Zielens, G., Arbeiter, Sandberg 14
Zing, Flor., Glasblüthenbesitzer, Peterf. 8

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das Altonaische Adressbuch erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfest, ausgegeben. Sein Begründer war der wohl. Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adressbuchs, Hermann, die notwendigen Altonaer Adressen seinem Bude bei. Die Aufnahme in's Adressbuch bringt für Einheimische und Fremde, namentlich für Handels- und Gewerbetreibende aller Art einen wesentlichen Nutzen, das Adressbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adressbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich denselben zu lassen.

Die Aufnahme in's Adressbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1883 geschieht in den Monaten Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den Altonaer Nachrichten angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Angelegten des Adressbuchs zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der beregte Umschreiber einen Adress-Bettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comtoir, Breitenstraße 173, ausgefüllt portofrei zurückzuliefern ist. Geschieht solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern vorne und im Gewerbezettel vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergebllichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrthümlich benutzt wurde, angethliche Unrichtigkeiten den Gewerbetreibenden zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist, auch die Durchsicht der „Verpönten Adressen“ ist zu empfehlen. Der Preis des Adressbuchs ist ungebunden 2 M. 70 S., gebunden in Pappe 3 M. 30 S., in Galto 3 M. 60 S., Das Hamburgische mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 10 M. 50 S., ungebunden ohne Altonaer 5 M. 50 S. Steis an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitenstraße 173, zu haben.

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, d. d. 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Verathung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet wie folgt:

- § 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzugeben, welches über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt.
- § 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherren, Meister und Arbeitgeber, Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Miether pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.
- § 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretener Wohnungswechsel zu bewirken.
- § 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbusse bis zu 30. M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.
- § 5. Die Verjährungen der Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthöten und Lehrlinge. (Bestgestellt durch Beschluß der städtischen Collegien vom 28. Febr. 1879 und 13. Januar 1881). Vom 1. April 1879 an eröffnet die Verwaltung des städtischen Krankens- resp. Kurhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Diensthöten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthöten im städtischen Krankenhaus bezw. Kurhaufe auf die Dauer von 4 Wochen. Derselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthöten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gefändendienst oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthöten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verlatet werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vorgelegenen Abonnements-Schein auf das Staatsjahr ausshändigt, womit der Contract geschlossen ist.

3) Die Diensthöten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Röhren, Hausmädchen, Kinderfrauen, Amme, Küchler, Bedienter, Aderknecht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Diensthöten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorkommende Gefändewechsel ohne Einfluß. Mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthöten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthöte der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Staatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Staatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 4 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.

5) Das Abonnement erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezw. Wiederbeginn des Abonnements bezahlt ist.

6) Wird ein Diensthöte oder Lehrling, für welchen abomirt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitszeugnisses im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Beerdigung.

8) Wenn derselbe Diensthöte oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkrankt sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Indessen beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Soll die Krankpflege über diese Zeit hinaus fortdauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abomirt werden.

9) Wer sich eine Kündigung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthöten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnementschein lautet, in das Krankenhaus ablieert, geht seines Rechts aus dem Abonnement verluft, und muß für den erkrankten Diensthöten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Ortsstatut für die Stadt Altona, betreffend gewerbliche Hülfscaffen. Auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 8. April 1876, betreffend Abänderungen des Titels VIII der Gewerbeordnung, wird nach Anhörung befähigter Gewerbetreibender für die Stadt Altona nachfolgendes festgesetzt:

§ 1. Alle im Bezirke der Stadt Altona wohnhaften oder befähigten

Gesellen, Gehäusen und Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, denjenigen, eingeschriebenen Hilfskassen* beizutreten und so lange sie im Stadtbetriebe wohnhaft oder beschäftigt sind, anzugehören, welche für die einzelnen Classen von Arbeitern von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten bestimmt oder errichtet werden.

Retrittspflichtig sind nicht nur die in der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuitgaten, die ihnen von Fabrikanten oder Handwerksmeistern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, kann von der Casse, welcher er nach der von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmung angehören müßte, für alle Zahlungen, welche beim rechtzeitigen Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 2. Von der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung sind diejenigen befreit, welche nachweisen, daß sie einer andern eingeschriebenen Hilfskasse, oder einer auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfskasse oder einer nach Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 1876 den eingeschriebenen Hilfskassen gleich zu achtenden Hilfskasse als Mitglieder angehören.

§ 3. Die auf Grund des § 1 Abs. 1 von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmungen sind in der für Altona üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 4. Arbeitgeber haben ihre Gesellen, Gehäusen und Arbeiter, welche der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung unterliegen, soweit sie zur Zeit der Veröffentlichung der von der Gemeindebehörde getroffenen Bestimmung (§ 3) bei ihnen in Arbeit stehen, binnen 3 Tagen nach dieser Veröffentlichung bei der Gemeindebehörde, soweit sie später bei ihnen in Arbeit treten, binnen 3 Tagen nach dem Antritt der Arbeit, bei dem Cassen-Vorstande anzumelden. Arbeitgeber, welche dieser Pflicht nicht genügen, können von der Casse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den nicht angemeldeten Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet die Beiträge, welche ihre Gesellen, Gehäusen und Arbeiter an die nach Maßgabe des § 1 für sie bestimmte Hilfskasse zu entrichten haben, soweit sie während der Arbeit bei ihnen fällig werden, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorzuschießen. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, die vorgeschossenen Beiträge bei der dem Fälligkeitsstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage nachfolgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 6. Unabhängige Zahlungen, welche von Arbeitgebern und Arbeitern auf Grund der ihnen nach Maßgabe dieses Statuts obliegenden Verpflichtungen zu leisten sind, werden im Verwaltungsverfahren, unter Vorbehalt richtiger Entscheidung, eingezogen.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hierdurch genehmigt. Schleswig, den 30. November 1878. Königliche Regierung, Abteilung des Innern. (L. S.)

Verkündung des Personenstandes und die Form der Eheheftung.
Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

Geburtsanzeigen:

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene oder Gebärmutter; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen (d. h. der Anmeldebezug muß sich persönlich von dem Thatbestand überzeugen haben).

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

- 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben.

§ 23. Wenn ein Kind todgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Todesanzeigen.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behandlung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Eheheftungen.

§ 28. Zur Eheheftung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheheftenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheheftung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für denjenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundtschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Veräußerung der Einwilligung zur Eheheftung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2. zwischen vollen und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Ehe- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitthäufigen. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheheftung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundtschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheheftung eine Nachweisung, Auseinanderlegung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheheftung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Gebührenverordn.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerbigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommt zum Ansatz:

1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht; und zwar für jeden Jahrgang, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1/2 M.

2. Für die schriftliche Ermächtigung nach § 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 1/2 M.

Besitzt sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch 1/2 M.

jedoch zusammen höchstens 2 M.

Die Anzeigenden haben sich über ihre eigene Person durch glaubhafte Documente zu legitimiren und möglichst solche Beweismittel zu erbringen, welche zur Identificirung der zu registrirenden Person beitragen, und zwar je nach den verschiedenen Fällen: Geburtskassen, Copulationskassen etc.

Erklärungen.

Jeder, auf dem Standesamt zur Beheftung eine Anzeige Erstattende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswert, daß er bei Geburtfällen der Frau, oder die Geburtskassen, des Vaters des Kindes, bei Sterbefällen der Geburtskassen, der

Repaired Document
 Plastic Covered Document
 Bleed Through Illegible

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr 1. bei Nachtragungen, von dem ermittelten Mehrerwerb; 2. bei Um- und Neubauten, von dem vollen Werth der um- und angebauten Gebäudetheile und 3. bei Ein- und Umtragungen ganzer Gewerke, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwert des Gewerkes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist und endlich 4. bei complicirten Bauten eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Kiel, den 27. März 1877. Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein. W. Ahlefeldt).

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.
Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder größeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Abwasserleitungen und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 2 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Baupolizei-Commission zu erlangen. Ausgenommen hiervon ist nur das Abwürgen und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung schadhaft gewordener Thürten und Fenster, sowie von Parterres und Kellerfenstereingängen, insofern dieselben nicht nach der Straße hinaus schlagen, die Anlegung von Thürten und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Eingenagelte Marksteinen müssen an allen Seiten mit der Unterseite mindestens 2 m vom Trottoir entfernt bleiben. Vorhängende Aushängeschilde dürfen nur nach Genehmigung der Baupolizei-Commission angebracht werden. Etna vorhandene, welche die Passage oder die Belichtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigentümer muß es bilden, daß die Straßennamen, die Hausnummern, die Marksteinen der Wasserleitung etc., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstückslinie auf die Straße hinüberragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht gebleicht werden.

§ 20. Die Bebauung der hinter der Baufluchtlinie liegenden Grundstücke mit Gebäuden darf regelmäßig nur bis $\frac{3}{4}$ der Grundfläche geschehen. Diese Bestimmung findet auf Hintergebäude keine Anwendung, welche an Stelle früherer Gebäude auf derselben Grundfläche und in nicht größerer Höhe wieder aufgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtcollegien.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Aufgraben des Grundes befüß Rohrenleitungen, Aufstellen von Bauplantzen und Gerüsten, Hinlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallige Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 28 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgetragene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Ansehung in geschlossenen Kinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andern Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, ohne die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 388 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einem andern Orte verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in jedem Hause in baulichem und brandgefährtem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Markt-Ordnung für die Verkaufsstellen am Fischmarkt.

§ 1. Den Verkäufern, welche einen Stand auf dem Markte zu erhalten wünschen, wird derselbe durch die Hofen-Commission oder in deren Auftrag durch den Markt-Aufscher angewiesen und ist dafür die betreffende Abgabe nach dem hieneben angehängten, von den städtischen Collegien genehmigten Tarife zu entrichten.

§ 2. Die Grünhöferstellen werden auf ein volles Jahr in Pacht gegeben. Der Inhaber, welcher seinen Platz zu einem andern Zweck als zur Feilhaltung von Grünhöferwaaren, frischem Obst, Feld- und Gartenamereien nicht verwenden darf, ist zur Reinhaltung desselben verpflichtet und darf Abfälle und ausfortirte Waaren nicht auf die Verkaufspassage werfen. Die Pacht ist pränumerando zu entrichten.

Diejenigen, welche während zwei Wochen ihren Platz unbenutzt liegen lassen, gehen denselben verlustig, und ist eine Aftervermietung nur mit Genehmigung der Hofen-Commission gestattet.

§ 3. Die Fischverkäufer, für welche die im § 2 erwähnten allgemeinen Bestimmungen ebenfalls gelten, haben nach beendigter Verkaufszeit alle leeren Körbe und sonstigen Verkaufsinstrumente, mit Ausnahme der Fische, vom Markte zu entfernen.

§ 4. Auswärtige Grünbauern, welche einen festen Platz an bestimmten Wochentagen auf ein Jahr wünschen, haben ein Pachtgeld von 5 M. pränumerando zu entrichten. Keiner kann jedoch mehr als einen Platz erwerben, darf auch nicht seine Tage an Andere veräußern und findet eine Rückzahlung des Pachtgeldes in keinem Falle statt.

Die Anmeldung muß regelmäßig bis Ende des Monats Juni erfolgen und wird dem Anmelde eine auf keinen Namen lautende Legitimationkarte ausgehändigt, auf welcher die betreffende Platznummer und die berechtigten Marktstage verzeichnet stehen.

Für den Fall, daß der Platz von dem Inhaber an einem Tage nicht benutzt wird, bleibt der Hofen-Commission die anderweitige Verwendung desselben für den Tag vorbehalten. Nicht feste Plätze zahlen pro Anno M. 1.50.

§ 5. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, als unreifes Obst, verdorbene Fische oder dergleichen dürfen auf dem Markt nicht feil gegeben werden und ist der Marktaufseher angewiesen, die sofortige Entfernung solcher Waaren vom Markte anzuordnen und die Contravenienten befüß Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Der Markt wird Mittags um 12 Uhr geschlossen, um zwischen 12 und 1 Uhr gereinigt zu werden, und ist erst um 1 Uhr der Verkauf wieder gestattet, zu welchem die Beladung der wasserwärts kommenden Waaren erst von 10 Uhr an erfolgen darf.

§ 6. Anträge oder Beschwerden, welche sich auf den Marktverkehr beziehen, sind bei der Hofen-Commission vorzubringen, welcher die Aufsicht zugewiesen ist, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markte Sorge zu tragen.

Altona, den 2. Januar 1872.

Die Hofen-Commission.

Tarif der Marktabgabe am Fischmarkt:

10 feste Grünhöferstellen der hiesigen Einwohner pr Tag	10
10 feste Stellen der hiesigen Fischfrauen für jeden Tag des Marktbesuchs	10
Für nicht feste Stellen auf dem Fischmarkt bis Mittags 12 Uhr pr Tag	10
1 Nr.-Platz für auswärtige Grünbauern ohne Unterchied vom 1. Mai jeden Jahres an gerechnet, pr. Jahr	5
und außerdem für jeden Tag des Marktbesuchs	10
Landleute ohne Nr.-Platz pr. Jahr	1 50
pr. Tag	10
1 fester Nr.-Platz für Kartoffeln in Säcken für jeden Tag des Marktbesuchs	10
Verkaufspfad zu Kartoffeln, nicht fest und dem Wechseln unterworfen, pr. Tag nach Größe des Plazes	10 oder 20
Cier, Wild, Federvieh etc. auf Karren und Wagen pr. Tag	10
Ein gross-Händler für Fische in Körben und Kisten bis 4 Rollen, pr. Tag	10
Fische auf Wagen pr. Tag	50
Verkauf aus Fahrzeugen:	
a. große Fischerfahrzeuge pr. Weile	10
b. kleine	50
c. Fischerböte	20
d. Kohl-, Frucht-, Gemüße- und andere Fahrzeuge, pr. Tag bis 42 cbm	10
darüber	20

Vorgeschriebener Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktandgeld betreffend, vom 1. December h. J. an bis zum Jahre 1890 incl. hierdurch genehmigt. Schleswig, den 23. November 1878. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(L. S.)

Deutscher Wechselstempel-Tarif.

Es beträgt die Stempelgebühr auf Beträge	
bis zu 200 M.	10
von 200—400	20
von 400—600	30
von 600—800	40
von 800—1000	50
von 1000—2000	60
für jedes folgende ansgesagene Tausend 50 S. mehr.	
Stempelmarken sind bei jedem Postaufsatze in folgenden Werthbeträgen zu haben: 10, 20, 30, 40, 50 S., 1 M., 2 M., 3 M., 5 M., 10 M., 15 M., 20 M., 30 M., 50 M., 100 M.	
Wechselstempel-Blanquets bis zu Werthbeträgen von 3 M.	

Bleed Through Illegible

repaired document

Plastic Covered Document

Torn Page(s)

Bleed Through Illegible

Plastic Covered Document

Torn Page(s)

Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe.
	M.	von Hundert Tausend	
b) Rechnungen, Notizen, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgleichender Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongierte Kauf- oder anderweitige Ankaufungs- oder Lieferungsgechäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden.	20		
5. Lose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen.	5		a) bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämtlicher Lose oder Ausweise. b) bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 5% für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages

b) Rechnungen, Notizen, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgleichender Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongierte Kauf- oder anderweitige Ankaufungs- oder Lieferungsgechäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden.

Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.

Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.

Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b, sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.

Befreiungen. Die vorbezeichnete Abgabe wird nicht erhoben:

1. von den zu a und b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 M., bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 M. beträgt;

2. von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Contantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist;

3. von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schritten der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.

III. Lotterieloose.

5. Lose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen.

Befreit sind: Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Auspielungen und Lotterien zu nützhätigen Zwecken.

Anmerkung. Die Versteuerung der Lose der Staatslotterien erfolgt nach § 18 des Gesetzes.

Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. vordem im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den befestigten bezeichneten Stempelabgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. (Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetragtes an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Wertpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufbringung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§ 3. Wer Wertpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesbereichs ausgiebt, veräußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 litt. c. a. und 3 litt. b. bezeichneten Fällen den Controllschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 M. für jedes Wertpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage Aeltern, der als Contrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Diesem Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarischn verantwortlich.

§ 4. Bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Eingabungen auf solche aufgefördert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Eingabungen nach Maßgabe eines vom Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Wer stempelpflichtige inländische Wertpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letztgenannten Zeitpunkte ausgiebt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von 50 bis 500 M. nach sich.

§ 5. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sporel u. s. w.)

Auch ist von der Umschreibung solcher Wertpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft u. s. w. sowie von den auf die Wertpapiere selbst gesetzten Uebertragungsbemerkten (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in den Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

II. Schlussnoten und Rechnungen. (Tarifnummer 4.)

§ 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstücks ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt.

Ist die Versteuerung vom Aussteller und Unterzeichner unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie von jedem weiteren Beteiligten, welcher das Schriftstück vor erfolgter Versteuerung annimmt, binnen 3 Tagen vom Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

§ 7. Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt:

a) bei Schlussnoten, Schlusszetteln, Schlusscheinen, Schlussbriefen seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauche vorchriftsmäßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage;

b) in allen anderen Fällen entweder durch Gebrauch eines solchen gestempelten Formulars oder durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken im tarifmäßigen Werthbetrage.

Wird zur Ausstellung eines nach Tarifnummer 4 a stempelpflichtigen Schriftstücks, welches mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft (Anmerkung 2 zu Tarifnummer 4a), ein gestempeltes Formular verwendet,

so kann der erforderliche Mehrbetrag der Abgabe durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet werden.

§ 8. Die Nichterfüllung der in § 6 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 M für jedes stempelplichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrag jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vormünder und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe.

§ 9. Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

- a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nr. 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden erhellten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;
- b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nr. 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgeföhrt werden;
- c) Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind;
- d) Auktionen und Auktionsprotokolle.

Werden in den unter c und d genannten Fällen von Maklern oder anderen Unterhändlern Schriftstücke ausgeföhrt, welche unter Nr. 4a des Tarifs fallen, so ist für diese die Reichsstempelsteuer neben den landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.

§ 10. Werden stempelplichtige Schriftstücke der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren für Beglaubigungen neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 11. Im übrigen unterliegen die unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten stempelplichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Zage, Sportel u. s. w.)

III. Lotterieleose. (Tarifnummer 5.)

§ 12. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Auspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spielanlagen im Voraus zu entrichten.

§ 13. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Losabgabe nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 14. Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spielanlagen in das Bundesgebiet einführt oder dazuföhrt empfangt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einföhderung oder des Empfangs der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§ 15. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrag bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelscheinen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 16. Die Nichterfüllung der in den §§ 12 bis 14 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unterzeichner inländischer Lotterien oder Auspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Auspielungen im Bundesgebiet befragt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

§ 17. In die Post der abgelegten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 18. Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugelassen werden, wenn eine beachtliche Auspielung erwieslich nicht zu Stande gekommen ist.

§ 19. Die §§ 12 bis 17 finden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgelegten Loose zur Reichsstaatskasse abgeführt.

§ 20. Eine Abstemplung der Loose findet nicht statt. Eine Abstemplung der Loose ist im Falle der Anwendung dieses Gesetzes die abgelaufene Frist bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeföhrt, auch binnen drei Tagen nach dem Austritttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nicht.

§ 21. Öffentliche Auspielungen, Veranstaltungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Zage, Sportel u. s. w.)

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Ausfertigung und des Verkehrs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verordnete Marken und Formulare sowie für Stempel auf verordneten Wertpapieren Erhaltung zulässig ist.

§ 23. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden sei.

§ 25. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafvermilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§ 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Geldstrafen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Straftatentscheidung erlassen ist.

§ 26. Die Verwendung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unermöglicht ist, in eine Freiheitsstrafe, findet nicht statt. Auch darf zur Vertheilung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Berufungsinstanz, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundhaft jährläufig werden.

§ 27. Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Controle über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 28. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach dem Landesgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Reichsstempelabgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die stempelplichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Bank, Credit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüros u. s. w.) periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten.

§ 29. So lange von den Landesregierungen zu der in Absatz 2 vorgesehenen Revision geeignete Beamte nicht bestimmt sind, haben die in Artikel 36 Absatz 2 der Reichsverfassung bezeichneten Reichsbeamten die im vorigen Absatz bestimmten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 30. Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Commissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Versteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntlich gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 31. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§ 32. Die Kosten des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben befreit. Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

§ 33. Wegen der Aufhebung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf künftigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 20 Absatz 2 bis 4) zur Anwendung.

§ 34. Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch bare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loose der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichsstaatskasse gewährt.

§ 35. Der Ertrag der Abgaben fließt nach Absatz 1, der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen beruhenden Steuerklasse und Steuererstattungen, und nach den Vorschriften des § 31 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungsstellen.

§ 36. Die Reichsstaatskasse und die einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Materialarbeitsträgern herangezogen werden, zu überweisen.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1881 in Kraft.

Die Stempelsteuer-Erhebung, Preisliste, die Gültigkeit der wesentlichen Bestimmungen aus der Verordnung vom 7. August 1867, die die Stempelsteuer sind unterworfen, alle Verhandlungen, die Gegenstände, deren Werth nach Geld geachtet, den Betrag von 150 M erreicht oder übersteigt. Alle stempelplichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschieden worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Weigert sich nicht, so tritt nach außerdem die obenstehende Stempelsteuer ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels befreit wird.

Abgabe.

Loosen (werth) reise. Loosen Loose in de Markt betrage s

fröhlicher nach dem netze zu stifteten Beträge

unter (Zage, Blüchern e selbst o.) eine gungen n Vor-

4 des erfüllt

erlassen jedem nennung der vor

reitens drifts- etrage; solchen ng von

ichtigten betriff wendet,

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Rechtzeshalb an den eigentlichen Contravenienten. Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei wechselseitigen Verträgen sind es alle Teilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die Höhe des von 50 zu 50 \mathcal{A} steigenden Stempels beträgt:
 1/12 Pst. für Obligationen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, mit hin für 150 bis 600 \mathcal{M} . — 50 \mathcal{A} und so weiter von jeden angefangenen 600 \mathcal{M} . je 50 \mathcal{A} .

1/2 Pst. für Auktionsprotocolle, Pacht- und Miethsverträge, Lieferungsverträge, Mobilien- und dergl. gleichgestellte Kaufverträge, mit hin von 150 \mathcal{M} . — 50 \mathcal{A} , von 150 bis 300 \mathcal{M} . — 1 \mathcal{M} . und so weiter von jeden angefangenen 150 \mathcal{M} . je 50 \mathcal{A} .

1/2 Pst. der Prämie für Affecuranzpolicen, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 \mathcal{M} . der Stempel immer 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{A} beträgt, im Weiteren aber von jeden angefangenen 100 \mathcal{M} . Prämie — 50 \mathcal{A} .

1 Pst. für Kauf resp. Taufch-Contracte über inländische Grundstücke und Grund-Erbschaften, Erbzin-, Erbpacht- und Leihrenten-Contracte, mit hin von 150 \mathcal{M} . — 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{A} und so weiter für jede angefangenen 50 \mathcal{M} . — 50 \mathcal{A} .

Den Debit der Wechsel-Stempel-Materialien haben die kaiserlichen Post-Anstalten.

Das Haupt-Post-Amt zu Cöthen ist befugt zur Erhebung der Reichs-stempelabgabe von inländischen und ausländischen Lotterie-Loosen, von letzteren, wenn und soweit deren Vertrieb im preussischen Staate etwa zugelassen werden möchte, außerdem hat dasselbe wie auch die beiden Stempel-distributoren den Vertrieb von Reichsstempelmärkten im Werthe von 20 \mathcal{A} und 1 \mathcal{M} .

Postweesen.

- Postanstalten.** (Postamt 1.: Behnstr. 12 (Post u. Telegraph).
 (Postamt 2.: im Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße.
 (Postamt 3.: gr. Wilhelmstrasse 19.
 (Postamt 4.: gr. Gärtnerstraße 145.

2. Briefkasten.

1. Leerungs-Bezirk des Postamts 1.:

- Ecke der Catharinen- und Königsst.
- " " " " Mühlens- und Hofschloßst.
- " " " " Grünen- und gr. Mühlensst.
- " " " " Mühlens- und Königsst.
- " " " " Mühlens- und gr. Vergst.
- " " " " Humboldt- und gr. Vergst.
- " " " " Reichens- und gr. Freiheit.
- Reichensst. Nr. 33 und 35.
- Ecke der Linden- und gr. Prinzenst.
- gr. Vergst. 87, gegenüber der st. Vergst.
- Ecke der Linden- und Finkenst.
- Rathhausmarkt 22
- Ecke der Johannis- und Christiani.
- " " " " Blumen- und Bürgerst.
- " " " " Allee und Schumacherst.
- " " " " Wilhelm-, Hofst.- und Bürgerst.
- " " " " Allee und Hofstent.
- " " " " Lohnmühlens- und Steinrt.
- Königsst. 240.
- Ecke der Palmalienst. und der Palmalisse.
- " " " " Marktst. 76, Prov.-Steuergebäude.
- " " " " Markt- und Bahnhofst.
- Kloppst. 15
- Palmalisse 120.
- Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße.
- Weidenst. 31

2. Leerungs-Bezirk des Postamts 3.:

- Ecke der st. Elb- und Seefermannst.
- " " " " gr. Elbst. und des Fischmarkts
- Große Elbst. 14.
- Ecke der Breiten- und Woffenst.
- " " " " gr. Elbst. und neuen Anfahrst.
- " " " " " " " " Holzhasen.

3. Leerungs-Bezirk des Postamts 4.:

- Ecke des Schulterblatts und grünen Jägers
- " " " " " " " " der Hamburgerst.
- Parallelt. am Bahnhofsgebäude.
- Kleine Gärtnerst. 106.
- Ecke vom Säblers Platz und Hostenst.
- " " " " der gr. Freiheit und gr. Rosenst.
- " " " " gr. Gärtner- und Wiegertst.
- " " " " " " " " Adolphst.
- " " " " " " " " Brunnen- und Gertst.

Die Briefkasten an dem Posthause in der Behnstraße und am Bahnhofsgedäude werden bei jeder sich darbietenden Transportgelegenheit geleert. — Die Leerung der übrigen Briefkasten in der Stadt erfolgt täglich 7 Mal und zwar um 4 1/2, 9 1/2, 12 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags, sowie 2 1/2, 4 1/2, 6 1/2 und 8 Uhr Nachmittags.

Wenn die jedesmalige nächste Leerung der in den Ortsbestellbezirken (nicht an den Localen der Postanstalten) ausfallenden Briefkasten erfolgt ergibt die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

A. Porto und Gebührensätze im deutschen Postgebiete.

(ad 1 bis 4 auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Belgien geltend.)

- Gewöhnliche Briefe.** Gewichtsgrenze 250 Gramm. Bis 15 Gr. einchl. frankirt 10 \mathcal{A} , unfrankirt 20 \mathcal{A} . Ueber 15 bis 250 Gr. einchl. frankirt 20 \mathcal{A} , unfrankirt 30 \mathcal{A} .
- Postkarten** (Correspondenzkarten. — Frankirungszwang) 5 \mathcal{A} , mit Antwort 10 \mathcal{A} .
- Drucksachen.** Gewichtsgrenze bis 1 Kgr. (Frankirungszwang). Bis 50 Gr. einchl. 3 \mathcal{A} , über 50 bis 250 Gr. einchl. 10 \mathcal{A} , über 250 bis 500 Gr. einchl. 20 \mathcal{A} , über 500 Gr. bis 1 Kgr. einchl. 30 \mathcal{A} .
- Waarenproben.** Bis zum Gewichte von 250 Gr. 10 \mathcal{A} .
- Pakete.** Bis 5 Kgr., auf Entfernungen bis 10 Meilen 25 \mathcal{A} , frank. auf größere Entfernungen 50 \mathcal{A} , frankirt; für unfrankirte Pakete bis 5 Kgr. einchl. wird ein Zuschlagsporto von 10 \mathcal{A} mehr erhoben. Für Sperrgut (Sendungen, die im Verhältnis zu ihrem Gewichte einen ungewöhnlich großen Raum in Anspruch nehmen) ist das Porto um die Hälfte erhöht. Alle Pakete, Kisten zc. müssen mit der vollen Adresse bezeichnet und von einer Paket-Adresse begleitet sein. Bei Sendungen über 250 Gramm schwer nach dem Zollverein ist außerdem eine Inhaltsangabe (Declaration) nothwendig, die auf einen Quartbogen Papier geschrieben werden kann. Zu einer Paket-Adresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle Gegenstände, welche durch Reibung, Luftzudrang, Trud oder sonst leicht entzündbar sind, sowie ätzende Flüssigkeiten enthaltenen.
- Geldbriefe.** Gewichtsgrenze 250 Gr.
 - Porto bis 10 Meilen 20 \mathcal{A} , frankirt, 30 \mathcal{A} unfrankirt, über 10 Meilen 40 \mathcal{A} frankirt, 50 \mathcal{A} unfrankirt.
 - Versicherungsgebühr für je 300 \mathcal{M} . oder einen Theil davon 5 \mathcal{A} , wenigstens indeß 10 \mathcal{A} . Diefelbe Versicherungsgebühr wird für Geldpakete und Pakete mit angebenem Werth erhoben.
- Postanweisungen.** (Frankirungszwang) (auch per Telegraph zulässig gegen besondere Gebühr): bis 100 \mathcal{M} .: 20 \mathcal{A} , über 100 bis 200 \mathcal{M} .: 30 \mathcal{A} , über 200 bis 400 \mathcal{M} .: 40 \mathcal{A} .
- Postnachnahme-Sendungen.** Zulässig bis 150 \mathcal{M} . für Briefe, Pakete, Werthsendungen und Drucksachen. Für jede Mark oder den Theil einer Mark 2 \mathcal{A} , wenigstens aber 10 \mathcal{A} , außer dem gewöhnlichen Porto für die Sendung.
- Einschreibsendungen.** Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postnachnahme-Sendungen und Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert werden. Gebühr 20 \mathcal{A} für jede Sendung, außerdem Porto; für Beschaffung eines Mißscheins 20 \mathcal{A} Gebühr mehr, für Einschreib-Briefe, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, außerdem eine besondere Gebühr von 20 \mathcal{A} .
- Postaufträge.** Frankirungszwang, 30 \mathcal{A} . Mittelft derselben können Beträge bis 600 \mathcal{M} . einchl. eingezogen und Wechsel-Accepte bis zum Betrage von 3000 \mathcal{M} . eingeholt werden.
- Postzustellungsurkunden.** (Briefe mit Zustellungsurkunden). Außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Zustellungsgebühr von 20 \mathcal{A} und außerdem 10 \mathcal{A} Porto für Rückführung der Zustellungsurkunde. Wird die Einschreibung verlangt, so tritt die Einschreibgebühr von 20 \mathcal{A} hinzu.
- Bestellgeld:**
 - für Geldbriefe bis 1500 \mathcal{M} . und für Postanweisungen 5 \mathcal{A} , für Geldbriefe von 1500 \mathcal{M} . bis 3000 \mathcal{M} . 10 \mathcal{A} .
 - für Pakete bis 5 Kgr. 15 \mathcal{A} , über 5 Kgr. 20 \mathcal{A} .
 - Zeitungen jährlich, welche 1 mal wöchentlich oder seltener bestellt werden 60 \mathcal{A} , 2 oder 3 mal wöchentlich 1 \mathcal{M} . bei täglicher Bestellung 1 \mathcal{M} . 60 \mathcal{A} und mehrmals täglicher Bestellung 2 \mathcal{M} .
- Eilbestellgeld.** (Expres). Für Briefsendungen 25 \mathcal{A} , für Geldbriefe bis 300 \mathcal{M} . für gewöhnliche- und Einschreibpakete bis 5 Kgr. einchl. und für jede Postanweisung nebst dazu gehörigen Geldbetrag 50 \mathcal{A} .
- Formulare,** zu Postanweisungen, Postaufträgen, Postbeschädigungsscheinen, Paket-Adressen, Postkarten, für je 10 Stück 5 \mathcal{A} .
- Kaufschreiben oder Kaufzettel** 20 \mathcal{A} .
- Postsendungen an Soldaten,** wenn sie die Bezeichnung "Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers" führen:
 - Gewöhnliche Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts, bis 60 Gr. sind portofrei.
 - Pakete bis 3 Kgr. 20 \mathcal{A} für alle Entfernungen.
 - Postanweisungen bis 15 \mathcal{M} . 10 \mathcal{A} .
- Marinebriefe.** (Frankirungszwang) Gewichtsgrenze 60 Gr.
 - An Officiere und in diesem Range stehende Marinebeamte 20 \mathcal{A} .
 - An Marinemannschaften 10 \mathcal{A} . Diese Briefe müssen bezeichnet sein: "An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffes), pr. Adresse des Kaiserl. Hofpostamts in Berlin."
- Zeitungslieberweisung.** Für die Lieberweisung einer Zeitschrift von einem Orte nach einem anderen, im Laufe des Quartals beträgt die Gebühr 50 \mathcal{A} .

Repaired Document
Bleed Through Illegible

Plastic Covered Document

Torn Page(s)

19. Freimarke werden zum Nennwerthe des Stempels à 3 J., 5 J., 10 J., 20 J., 25 J. und 50 J. verkauft. Gestempelte Briefumschläge (Couverts) zu 10 J. das Stück werden mit 11 J. verkauft, gestempelte Postkarten und Postanweisungen zum Nennwerthe des Stempels, gestempelte Streifenblätter (zu Drucksachen) für 100 Stück 3 M. 35 J.

B. Porto und Gebühren für Postsendungen im Orte, sowie nach Orten und dessen Landbestellbezirk.

- 1. Gewöhnliche Briefe, frankirt 5 J., unfrankirt 10 J.
2. Eingeschriebene Briefe, frankirt 25 J., unfrankirt 30 J., mit Empfangsbescheinigung des Adressaten (Küschlein), frankirt 45 J., unfrankirt 50 J.
3. Briefe mit Postzustellungsurkunden, frankirt 25 J., unfrankirt 30 J., Drucksachen, Waarenproben, Postvorschüsse, Postanweisungen, Pakete, Geldbriefe und Postaufträge bezahlen dasselbe Porto als derartige Sendungen auf Entfernungen bis 10 Meilen.

C. Porto-Tarif für Briefsendungen.

a. nach dem allgemeinen Postverein: Zum allgemeinen Postverein gehören sämtliche Staaten in Europa; ferner in Asien: Aken, Afghanistan, asiatisches Rußland, asiatische Türkei, Baluchistan, Birma, Britisch-Indien, Ceylon, China, Cypern, Japan, Kaschmir, Labuan, Mascat, Persien, Straits Settlements, (Singapore), Tibet, sowie französische, niederländische, portugiesische und spanische Kolonien; in Afrika: Algerien, Ägypten, Libyen, Marocco, Tripolis, Tunis, Zanzibar, sowie die britischen Kolonien Mauritius, Seychellen, Rodriguez, Goldküste, Senegambien, Lagos und Sierra Leona, ferner französische, portugiesische und spanische Kolonien; in Amerika: argentinische Republik, Brasilien, Kanada und Neu-Schweden, Colombia, Chile, Ecuador, Grönland, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Paraguay, Peru, St. Domingo, Salvador, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, sowie von den britischen Kolonien Barbados, Falklands, Britisch-Guyana und Honduras, Jamaika, Trinidad, Antigua, Dominica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, Jungfern-Inseln, sowie dänische, französische, niederländische und spanische Kolonien; in Australien: französische, niederländische und spanische Kolonien.

- 1. Gewöhnliche Briefe bis 15 Gramm 20 J. frankirt; 40 J. unfrankirt, für jede fernere 15 Gr. einfaches Porto mehr.
2. Eingeschriebene Briefe außer dem gewöhnlichen Porto noch 20 J. Gebühr.
3. Postkarten (Frankopost) 10 J.
4. Drucksachen und Waarenproben (Frankopost), für jede 50 Gramm 5 J.
b. nach den übrigen Ländern in Asien, Afrika, Amerika und Australien: Porto für Briefe für je 15 Gramm frankirt 60 J., unfrankirt 80 J.; Drucksachen und Waarenproben 10 J. für je 50 Gramm, mindestens aber 15 J. für jede Sendung; Einschreibgebühr 20 J.; Postkarten nicht zulässig.

D. Postanweisungen nach dem Auslande sind zulässig:

Nach Belgien, Constantinopel, Dänemark, Frankreich mit Algerien und Tunis, Großbritannien und Irland, Helgoland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (nur Lissabon und Oporto), Rumänien, Schweden, Schweiz, den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Süd-Australien, Queensland in Australien und Ostindien; Niederländische Besitzungen in Ostindien, Ägypten, Britisch-Ostindien, ausschließlich Ceylon.

Ämliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen (einschließlich der Briefumschläge Postkarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei J. S. Hüter, Quast Nachfolger, gr. Elbstr. 14; H. Siems, Reichenstr. 28; Christianien, Schulterblatt 1; A. Steinmann, gr. Mühlenstr. 6; H. Döbner, Birgerstr. 98; Sühr & Theile, Grönl. 18; Rud. Meyer, Behnh. 21; H. J. Rebel, Weidenstr. 67.

Taxe für Telegramme. I. Für den Verkehr innerhalb Deutschlands: 1. Grundtaxe ohne Rücksicht auf die Wortzahl 20 J.; 2. für jedes Tagewort (bis 15 Buchstaben) 5 J. Für Stadt-Telegramme im Reichs-Telegraphengebiet jedes Wort 2 J. Die Weiterbeförderung per Post geschieht ohne Kosten für den Aufgeber und Adressaten. Zahlbetrag ein Zuschlag von 20 J. RP Antwort bezahlt; XP Express bezahlt (Express-Befellung kostet ohne Rücksicht auf die Entfernung von der letzten Telegraphen-Betriebsstelle 80 J.) Wenn diese Bezeichnungen vor die Adresse gesetzt werden, so werden solche für je ein Wort gerechnet. Unbestellbarkeits-Abgaben werden gegen Entziehung einer Gebühr von 30 J. dem Aufgeber des Ursprungs-Telegramms ausgeliefert.

Table with 2 columns: Destination and Rate. Includes entries for Russia, Persia, India, China, Japan, etc.

Main table listing international rates for various countries and regions, including Russia, Persia, India, China, Japan, etc.

Table listing rates for Russia and European countries, including St. Petersburg, Moscow, and various provinces.

Omnibus-Fahrten ab Altona-Ottenien. Erste Linie. Blaue Wagen. Eröffnet den 31. October 1882. (Passen siehe Omnibus-Actien-Gesellschaft). Dieselbe fährt von 7 Uhr 50 Minuten Morgens bis Abends 11 Uhr alle 5 Minuten... Zweite Linie. Altona-St. Georg. Gelbe Wagen. (Passen siehe Omnibus-Actien-Gesellschaft). Dieselbe fährt von der Ecke der Allee und...

30.4 mehr
erednet,
eres Reize-
für jedes
bis Abends
5-7 Uhr
ten in der
spelte Tare
werden sind

M. 3.
... 10
... 15
... 23
... 15
... 45
... 15
... 75
... 15
... 120
... 30

... 10
... 23
... 15
... 23
... 15
dem

... 10
... 23
... 45
... 60
... 60
... 15
... 90
... 30

zur Rückkehr
zu bezahlen.
e, wohin er
für die Hälfte
on 1/4 Stunde
s 15.4 und
dieser nicht
werden, wie
auf zu achten
förderung von
Koffer 30.4,
e, welche die
ein u. dergl.,
10-12 Uhr
is bis 4 Uhr
sorgt für die
ten mit Geld.

8.)
n Altona.
Landungs-
ankommen
Bord an den
M. 3.
lastet. 11 20
Koffer 20
Roffen 15
... 10
... 10
Landungsplaz
ur die sub B.

Elbe lie-
... 30
... 50
Reisen-
... 60
... 80
... 90
... 120
... 80

Table with 2 columns: Description and Price (M. 4). Items include 'nach dem Grasbrook', 'nach Ottenen', 'nach Einsbüttel', 'nach Appendorf und Umgegend'.

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportieren, 15.4 mehr.
Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäd, wenn der Reisende seinen Koffer hat, 15.4 weniger, als für einen tragbaren Koffer.
Für Nachtsack und sonstiges kleines Gepäd, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15.4 mehr.

- Koffertträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:
1) für einen Koffer oder großen Nachtsack 30.4
2) für einen kleinen Nachtsack, eine Hutkagel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind 8.
3) wenn das Gepäd des Reisenden bloß in einem kleinen Koffer besteht 15.
4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Taxe für die Torfmesser. Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, wo über Torflieferungen nach Lehren und Köben Ungewißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtens, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt oder zugezogen werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beidseitigen Torfmesser sie zugiechen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen: Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Lehres als Torfmesser beschäftigt gewesen sind 60.4, bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 8.4, jedoch in keinem Falle unter 8.4. (Oberpräsidial-Placat v. 2. Decbr. 1830.)

Taxe für die jährliche Controle bestehender Dampfkessel-Anlagen: 1. Jede Besichtigung bestehender Anlagen 15 M. - 2. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen und äußere Revision 15 M. - 3. Bei nationalerem Kessel alle 2 Jahre, bei Dampfmaschinen-Locomobil und Locomotivesseln jährlich. Für Kessel außerhalb des Wohnorts des Baubeamten werden außerdem die reglementmäßigen Reisekosten berechnet. Alle 6 Jahre erfolgt eine innere Revision, deren Kosten für jeden einzelnen Kessel 30 M. betragen. Ist in Folge vorfindener Mängel oder Unrichtigkeit eine zweite, resp. dritte Kesselprobe nötig, so gilt für jede Wiederholung obiger Anlage. Die staatliche Controle der Dampfkessel-Anlagen führt der Königl. Bauathl. Freund.

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Instruction für die in den Städten Altona, Ottenen sowie Neumühlen concessionirten Schornsteinfeger, d. d. Schloß Gottorf, den 27. März 1865; vgl. Alton. Nachr. Nr. 78 und 79.)

- § 19. Für die Reinigung der Schornsteine werden den Schornsteinfegern folgende Vergütungen bewilligt: Für das Reinigen eines jeden russischen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht 25.4
geht der Zug durch zwei Stockwerke 30.
geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke 40.
Für das Reinigen eines dreistöckigen Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt 30.4
im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt 50.
und im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt 60.
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt 80.
Keller und Dachhöhlen werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich dieselbe mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Öfen etc.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. - Für das Ausstreuen eines russischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20.4 an den Schornsteinfeger zu entrichten.

Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den vorgedachten Vergütungen weiter etwas, unter welchem Namen es auch sei, für die angegebenen Arbeiten zu fordern.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietnern ein Anderes festgesetzt ist.

Scala der Klassensteuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp. 16. Juni 1875. Die Klassensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen von mehr als bis einschließlich Steuerfuß pro Jahr

Scala der classificirten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

Table with 4 columns: Income range (von mehr als bis einschließlich), Tax rate (Steuerfuß pro Jahr), and tax amount (M.). Rows range from 3000 M. to 6000 M.

u. f. um je 60000 M. steigend: 1800 M.

Miethepreise für Wassermesser, halbjährlich pränumerando:
früheres Maß: 1/4", 3/8", 1/2", 3/4", 1", 1 1/4", 1 1/2", 2"
jetziges Maß: 6mm, 10mm, 13mm, 19mm, 25mm, 32mm, 38mm, 51mm.
halbj. Miethe: 3 M., 3 M., 3 M., 25 M., 3 M., 25 M., 7 M., 50 M., 9 M., 10 M., 50 M.

Miethepreis f. Gasmesser aller Größen: halbjährl. 1 M. 20.4 pränumerando,

Leuchten-Kalender für die Straßenlaternen.

Table with 4 columns: Month, Day, Time range (von ... Uhr), and another Day/Time range (Juli, August, Septbr., October, November, December). Rows list months from January to July.

Vergiebene Schiffsgelegenheiten. Bei H. C. Bauer, Dithmarsches Haus, Seefermannstraße 31: Ueber Brunsbüttel nach Meldorf jeden Dienstag durch Schiffer Glaffen und Fuhrmann Jospser. - Nach St. Margarethen Schiffer v. Lob.

Bei J. Brandenburg Ww., Dithmarscher Fährhaus, Seefermannstraße 27: Ueber Brunsbüttel nach Heide jeden Dienstag durch Schiffer Glaffen und Cornel und Fuhrmann Mariens. - Nach Wilsfer und St. Margarethen jeden Montag durch Schiffer Leddenburg und Siebers, durch Schiffer Schannmann nach Meldorf und Schmidt nach Brokdorf.

Bei Cord's & Stechmann, Stader und Altenlander Fährhaus, II. Elbstraße 13: nach Stade, Twielenfleth und Burtehode pr. Dampfisch täglich Gelegenheit für Passagiere und Sachen.

Bei B. Dehlflejen, Fischmarkt 13, K. Schnor nach Veddenfleth, Ankunft Dienstag, Abfahrt Freitag; C. Krufe nach Einshorn wöchentlich, P. Gage nach Wilsfer.

Bei M. H. Gällnig Ww., Fährhaus, Holl. Reihe 1: Annahme nach Glückstadt, Isehoe, Helgoland, Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei A. Garz, Altenlander, Elmsdorfer-Uetersener Verkehr, II. Elbst. 8.
Bei J. D. Jürgensen Engelbrecht Radsl., gr. Elbst. 14: Schiffsgelegenheit tägl. nach Altonawärder u. Wilsfer; Schiffer Lüthen; Abfahrtszeit unbestimmt.

C. F. Weners Gasthof, Auswanderungs-Comtoir, große Elbstraße 119, Dampfischfahrtsgelegenheit nach Stade, tägl. in den Sommermonaten, Nachmittags 2 1/2 und 3 1/2 Uhr, Montag, Mittwoch und Freitags Morgens 7 Uhr. - Helgolander Schiffer legen regelmäßig an der Dampfischfährt an; Schiffer nach Büsum, Meldorf und Wilsfer liegen ebendasselbst.

Bei W. F. Mohr II. Elbstraße 13, K. Schiffsgelegenheit nach Brunsbüttel, Neufeld, St. Margarethen, Wilsfer und allen Elbstationen, durch die Dampfischschiffe „Dithmarja“, in den Sommermonaten täglich und in den Wintermonaten am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, Abfahrt 8 1/2 Uhr Morgens und Sonnabends, Nachmittags 1 1/2 Uhr.

Bei J. P. Cohrs, Elbstraße 11. Der Schiffer H. Kölln nach Ohjenwärders täglich mit Fluthzeit, Johanna Pahl nach Fliegenberg, Fr. Bendt nach Wollwärders, und J. Meyer nach Tatenberg, 3 mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabends.

Bei J. Heinke, Fährhaus, gr. Elbst. 160, Annahme von Paketen nach Burtehode, Gehrtritte, Kranz, Blankense und Finkenwärders.

Impfpl.	Verzeichnis der Altonaer See-Schiffe.	Commerz-typen.	Art der Rassen.	Rheder.	Capitaine.		
1	Almine	Ewer	77,2 Cb.-M.	27 1/2	Engl. Tons	Körner, J. H.	—
2	Antia Defina	Barl	1760,85 Cb.-M.	621 1/2	Engl. Tons	Wißermann, H.	—
3	Balthasar	Schooner	779,8 Cb.-M.	275	Engl. Tons	Wahlen, Balth.	—
4	Bobid	Ewer	1599,8 Cb.-M.	—	Engl. Tons	Donner, G. H.	—
5	Chang An	Lugger	424 Cb.-M.	149 3/4	Engl. Tons	Ode Borden	—
6	Christina	Ewer	72,8 Cb.-M.	25 1/2	Engl. Tons	Ramke, J. H.	—
7	Clara	Brigg	819,35 Cb.-M.	289 1/2	Engl. Tons	Wißermann, H.	—
8	Conrad Hinrich	Barl	1773 Cb.-M.	625	Engl. Tons	Donner, G. H.	—
9	Dagmar	Ewer	ca. 671 Cb.-M.	237	Engl. Tons	Friedr. Petersen	Frödden, Fr. C.
10	Die j. Margaretha	Barl	ca. 540,8 Cb.-M.	190,01	Engl. Tons	Jensen, J. H.	—
11	Don Enrique	Barl	ca. 1518 Cb.-M.	536	Engl. Tons	Wißermann, G. H.	Dehles, H.
12	Esthabeth	Leichter	ca. 540,8 Cb.-M.	190,01	Engl. Tons	Notzenbücher, G. J. R.	—
13	Europa	Schooner	597,8 Cb.-M.	211 1/2	Engl. Tons	(f. unten 1)	—
14	Flora	Schooner-Brigg	519,8 Cb.-M.	183 1/2	Engl. Tons	Donner, G. H.	—
15	Formosa	Brigg	797,8 Cb.-M.	281 1/2	Engl. Tons	Peters, J.	Paulsen, J.
16	Hamburg	Barl	1889,8 Cb.-M.	349 1/4	Engl. Tons	Sieweking & Co.	Kroge, H. v.
17	Hindu	Lugger	—	135	Engl. Tons	Freudenthal & Co.	—
18	Joachim Christian	Barl	1295 Cb.-M.	—	Engl. Tons	Dreyer, C.	Reimer, H. C.
19	Johannes	Ewer	141,8 Cb.-M.	49 3/4	Engl. Tons	Möhring H.	—
20	Johanna	Galliot	243,8 Cb.-M.	85 3/4	Engl. Tons	Bennit, J. H.	Hadowig J. J.
21	Jno	Barl	975 Cb.-M.	344 1/4	Engl. Tons	(f. unten 2)	—
22	Jürgen	Barl	889,8 Cb.-M.	296 1/2	Engl. Tons	Redmann, J.	—
23	Laura	Ewer	939,8 Cb.-M.	—	Engl. Tons	Sieweking & Co.	Petersen, E.
24	Leulle	Belehr-Ewer	87,8 Cb.-M.	30,89	Engl. Tons	Wigmann, J. H.	—
25	Margaretha	Ewer	72,8 Cb.-M.	26 1/2	Engl. Tons	Rhode, H.	—
26	Margaretha Cacilie	Barl	85,8 Cb.-M.	—	Engl. Tons	Brechtwold, J. F.	—
27	Metz	Schooner-Brigg	644,8 Cb.-M.	227 1/2	Engl. Tons	Schülde, R. H. J.	—
28	Neptun	Barl	1229,8 Cb.-M.	203 3/4	Engl. Tons	Knauer, G. H.	Wormann, D. H.
29	Niagara	Barl	1959,8 Cb.-M.	691 1/2	Engl. Tons	Peters, Jacob	—
30	Olea	Barl	1950,8 Cb.-M.	688 1/2	Engl. Tons	G. W. & C. Lorenzen	—
31	Strohburg	Barl	1205,8 Cb.-M.	425 1/2	Engl. Tons	(f. unten 3)	Schülde, R. H. J.
32	Valparaiso	Barl	—	485 1/2	Engl. Tons	Lorenzen G. W. & C.	Riisen, H. W. B.
33	A. E. Vidal	Barl	942,8 Cb.-M.	332 1/2	Engl. Tons	(f. unten 4)	—

Hamburger Raß à 6000 K. Schwedische Raß à 10,000 K.

- 1) Schooner „Europa“, Rheder: S. H. Dittmer, Joh. Krohn, Th. Jul. Kunze, J. H. Meyer, Jacob Bretwold, Hetsch Jaacs, Isaac Wittipson, Garßen Brandt und Carl Fein, Müller.
- 2) Barl „Jno“, Rheder: J. H. F. Wighorst, G. F. A. Vode, M. H. Masler und M. H. N. Drews.
- 3) Barl „Strohburg“, Rheder: R. H. J. Schülde, C. Hoffmann und Ehefrau Emma Wühlberg, geb. Siebert.
- 4) Barl „A. E. Vidal“, Rheder: Sieweking & Co. und Wighorst & Co.

Fuhr- und Botenbeförderungen. Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann H. Burmeister, Steinb. 43. Annahmestellen: Rathhausmarkt 12 bei Busch; gr. Mühlenstr. 57 bei Barwick; Holstenk. 1 bei Grede; Nishmarkt 13 bei Dehles; gr. Elbstr. 5 bei Köhler. Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann H. M. Johannes, fährt täglich. Annahmestellen: gr. Gärtnerk. 7, II; H. Freiheit 13; gr. Gärtnerk. 84; Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann C. W. Krue, fährt täglich. Annahmestelle: Conradk. 7. Hamburg-Altonaer Dittsenener Paketwagen durch den Fuhrmann J. H. F. Veth, fährt täglich. Annahmestellen: gr. Gärtnerk. 7, K, II. Freiheit 6, Ungerstr. 2, Bahnhofstr. 29 und gr. Elbstr. 160.

J. Cohn, befördert täglich mehrere Güter, Pakete, Rohmaterial u. nach und von Hamburg und Umgegend, sowie nach sämtlichen Bahnhöfen und übernimmt Verpflanzungen ins Zollereinsgebiet. — Befellungen: Hamburg, Hopfenmarkt 29; Altona, gr. Bergk. 103, Bahnhofstr. 29, K. Adolph v. Effen, Ottenen, Bahnhofsstr. 107. Tägliche Koffahrtverbindung zwischen Ottenen-Altona, Hamburg, den Bahnhöfen und den Quais. — Annahmestellen: Ottenen: Bahnhofsstr. 107; Altona: gr. Elbstr. 37; Hamburg: gr. Reidenk. 39 und Hopfenmarkt 29, K. Altona-Bandsbeder Paketwagen, Fuhrmann D. Hartmann, Deyckling Nachf. fährt täglich. — Annahmestellen: Rathhausmarkt 12, Bahnhofstr. 29, K. und H. Elbstr. 13, K.

Blankenejer Paketwagen, Fuhrmann Mah, Grund 9, Palmalle 32, K. und Wens 6—8 Uhr Flottbederstr. 11. Blankenejer Omnibus, G. Rasmus, täglich Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, Palmalle 22 und Flottbederstr. 11.

Wienhorster Paketwagen, Annahmestelle: Königl. 68. Petersen's Gasthof, Rathhausmarkt 12. Inh.: Wils. H. Busch, Frachtwagen nach Segeberg, Oldenburg u. Eutin. Fuhrmann Schoer, Hund Nachf., Dienstags, fährt denselben Tag zurück.

J. J. Stehr, gr. Elbstr. 7, Annahme von Paketen und Befellungen nach Teufelsbrücke, Kienheden, Dudenhuben und Mautencie. J. G. Bauer, Palmalle 22, täglich Fahr-Gelegenheit nach Wedel. C. Olde, gr. Bergk. 143, täglicher Transport von Kaufmannsgütern von und nach Hamburg.

F. W. Wdekind, Königl. 211, täglich Paket-Beförderung und Fahr-Gelegenheit nach Wedel. G. O. Engelbrecht, Gasthof zum „weißen Roh“, Königl. 8, Wochenwagen von und nach Elmshorn durch die Fuhrleute Krohn und Küher; Ankunft am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfahrt Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Barwick: Fuhrmann Witt, Donnerstag Nachmittags Ankunft, Freitag retour. Nach und von Uetersen: der Vote Otto, Dienstags und Sonnabends, An-

kunft Morgens, Abgang am nächsten Tage; der Vote Stapelfeldt wöchentlich drei Mal nach Binneberg. — Nach Kellinghusen und Bramstedt: Fuhrmann Wichmann alle 14 Tage, Ankunft Donnerstag, Abfahrt Freitag.

Beerdigungs-Gebühren bei der evangel.-luther. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Mittags.	Von 12 Uhr an:				Arme						
		a. in Priv.-gräb-nissen	b. in öffentl. mei-ner Erde	a. in Priv.-gräb-nissen	b. in öffentl. mei-ner Erde							
N ^o	1.	2.	3.	4.	5.	6.						
Erdgeld an die Kirche	40	20	10	80	5	30	4	10	1	80	—	60
An den Gruerdonsträger	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Glockenläuter	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter	18	—	4	20	4	20	2	40	1	50	—	—
Summa M.	75	—	15	—	9	50	6	50	3	30	—	60

Nur 1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 5 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener. Für Leichen, welche von hier nach den Hamburgischen oder sonst benachbarten Friedhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet. — Für die Beerdigung todgeborener Kinder wird die für die Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn durch Atteste des Arztes dargethan ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 1 M. 13 S. an die Kirche und 1 M. 13 S. an den Leichenbitter. — Wenn auf Wunsch Beifommender der Cantor in dem Leichenbause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 6 M. 75 S. zu entrichten. Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Friedhofe erhält 1 M. 20 S. die Kirche. — Bei Beerdigungen, welche nach 12 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden gefahren werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutscher auch bei solchen Beerdigungen gestattet ist. (Reglement und Bekanntmachung des Altonaer Kirchenvorstandes vom 22. Juni 1857.)

Unzugs-Termine für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung

